

V e r e i n b a r u n g

über die Rechtsfolgen der Eingliederung der Gemeinde Eichen
in die Stadt Schopfheim

Durch § 55 des Gesetzes zum Abschluß der Neuordnung der Gemeinden
(Besonderes Gemeindereformgesetz) vom 9. Juli 1974 (Ges.Bl. S. 248)
wird die Gemeinde Eichen mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in die
Stadt Schopfheim eingegliedert.

Zur Regelung der Rechtsfolgen dieses Zusammenschlusses schließen
die Stadt Schopfheim, vertreten durch Bürgermeister Dr. Hans Vetter
und

die Gemeinde Eichen, vertreten durch Bürgermeister Georg Greiner
aufgrund von § 3 Abs. 1 Satz 1 und § 8 Satz 2 in Verbindung mit
§ 7 Abs. 2 Satz 1 des Dritten Gesetzes zur Verwaltungsreform
(Allgemeines Gemeindereformgesetz) vom 9. Juli 1974 (Ges.Bl. S. 237)
sowie von § 9 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung folgende

V e r e i n b a r u n g :

§ 1

Stadtteil Eichen

Der bisherige Ortsname "Eichen" wird als Stadtteilbezeichnung
beibehalten.

§ 2

Archiv

Das archivwürdige Schriftgut der bisherigen Gemeinde Eichen wird
unter Beachtung der Akten- und Archivordnung vom 29.6.1964
(Ges.Bl. S. 279) dem Stadtarchiv Schopfheim einverleibt, soweit
es die dienstlichen Belange erfordern.

§ 3

Übernahme der Gemeindebediensteten

Die Bediensteten der Gemeinde Eichen werden ihrer Ausbildung und
ihrer bisherigen Tätigkeit entsprechend weiterverwendet.

§ 4

Vertretung der Gemeinde Eichen im
Gemeinderat Schopfheim

- (1) Die Stadt Schopfheim verpflichtet sich, durch Änderung ihrer Hauptsatzung im Wege der unechten Teilortswahl nach § 27 GO für eine angemessene Vertretung der eingegliederten Gemeinde Eichen zu sorgen und zu bestimmen, daß für die Zahl der Gemeinderäte die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe maßgebend ist (§ 25 Abs. 2 Satz 2 GO).

Unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und des derzeitigen Bevölkerungsanteils wird der künftige Stadtteil Eichen als Wohnbezirk durch 1 Mitglied im Gemeinderat Schopfheim vertreten sein. Im übrigen gilt § 25 Abs. 3 GO.

- (2) Bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl im Jahre 1975 gehört dem Gemeinderat Schopfheim 1 Mitglied der eingegliederten Gemeinde Eichen an. Dieser Gemeinderat ist vom Gemeinderat Eichen aus seiner Mitte vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung zu wählen, der dabei auch einen Ersatzmann festlegt (§ 9 Abs. 1 Satz 5 GO).

§ 5

Ortsrecht

In der bisher selbständigen Gemeinde Eichen bleibt das bestehende Ortsrecht solange aufrechterhalten, bis es durch neues Ortsrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Eine Angleichung hat innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung zu erfolgen.

§ 6

Wahrung der Eigenart und besondere Aufgaben

- (1) Der bisherige Charakter der Gemeinde Eichen bleibt erhalten. Das örtliche Brauchtum, das kirchliche und kulturelle Eigenleben sollen sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.
- (2) Die Stadt Schopfheim wird alle in der bisherigen Gemeinde Eichen vorhandenen kirchlichen, karitativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Vereinigungen und Einrichtungen in derselben Weise fördern bzw. unterstützen, wie es in Schopfheim geschieht.
Die Zuschüsse dürfen nicht geringer sein, als dies derzeit der Fall ist.
- (3) Der Friedhof der Gemeinde Eichen bleibt für den Stadtteil Eichen erhalten.

§ 7

Gegenwärtige und künftige Vorhaben

- (1) Die Stadt Schopfheim verpflichtet sich, vom Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung an, alle im künftigen Stadtteil Eichen bestehenden und künftig anfallenden gemeindlichen Aufgaben im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu erfüllen.
- (2) Die vom Gemeinderat der Gemeinde Eichen beschlossenen oder in Angriff genommenen Maßnahmen, welche nach Inkrafttreten der Vereinbarung noch nicht abgeschlossen sind, sind in der beschlossenen Form durchzuführen.
- (3) Unter Verwendung eines jährlichen Betrages, der den freien Mitteln des ordentlichen Haushalts der bisherigen Gemeinde Eichen im Durchschnitt der letzten 3 Jahre entspricht, sowie der Reinerlöse aus der Nutzung des Gemeindewaldes durch außerordentliche Holzhiebe und unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Stadt, sollen innerhalb der nächsten Jahre folgende Maßnahmen im Stadtteil Eichen durchgeführt werden:
 - a) Ortsstraßenwiederherstellung und Ausbau der Lettengasse
 - b) Ausbau der Straßenbeleuchtung
 - c) Ausbau der Spielstube zum Kindergarten
 - d) Einrichtung eines Bolzplatzes in der Obermatt
 - e) Baulanderschließung

Die Reihenfolge bei der Durchführung dieser Maßnahmen bestimmt sich nach der Dringlichkeit und unter Beachtung der berechtigten Belange des Stadtteils Eichen.

§ 8

Befristete Vertretung der eingegliederten Gemeinde

Bei Streitigkeiten über diese Vereinbarung wird die eingegliederte Gemeinde Eichen bis zu der im Jahre 1984 stattfindenden Gemeinderatswahl von 3 Bürgern des Stadtteils Eichen vertreten, die nur gemeinsam vertretungsberechtigt sind (§ 9 Abs. 1 Satz 4 GO). Diese, sowie deren Stellvertreter, die zugleich Ersatzleute sind, werden vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung durch den Gemeinderat von Eichen gewählt.

§ 9

Begünstigung Dritter

Soweit etwa durch die Bestimmungen dieser Vereinbarung andere natürliche oder juristische Personen als die vertragsschließenden oder in der Vereinbarung genannten Personen begünstigt werden, erwerben diese aus dieser Vereinbarung keine Rechtsansprüche gegenüber der Stadt Schopfheim.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich ihrer Genehmigung am 1. Januar 1975 in Kraft, mit Ausnahme von § 4 Abs. 2 und § 8, die am Tage nach Erteilung der Genehmigung in Kraft treten.

Schopfheim, den 3. Dezember 1974..... Eichen, den 3. Dezember 1974.....

Bürgermeister

Bürgermeister

REGIERUNGSPRÄSIDIUM
FREIBURG

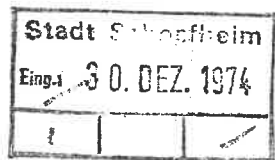
Az.: 12/21/0105 /291 -

Bitte in Antwortschreiben angeben

78 Freiburg i.Br., den 18. Dez. 1974

Kaiser-Joseph-Straße 167

Regierungspräsidium Freiburg · 78 Freiburg i.Br. · Abholfach



Durchführung der Gemeindereformgesetze;
hier: Vereinbarung über die Rechtsfolgen
der Eingliederung der Gemeinde
EICHEN

in die ~~Gemeinde~~ / Stadt
SCHOPFHEIM ,

Landkreis LÖRRACH

I. Gemäss § 3 Abs. 2 und § 8 i.V.m. § 7 Abs. 3 des Dritten Gesetzes zur Verwaltungsreform (Allgemeines Gemeindereformgesetz) vom 9. Juli 1974 (Ges.Bl. S. 237) wird die Vereinbarung vom 3. Dez. 1974 zwischen der ~~Gemeinde~~ / Stadt SCHOPFHEIM und der Gemeinde EICHEN über die Rechtsfolgen der Eingliederung der Gemeinde EICHEN in die ~~Gemeinde~~ / Stadt SCHOPFHEIM genehmigt.

Auf die Verpflichtung zur Sicherung des archiwwürdigen Schriftguts der eingegliederten Gemeinde wird hingewiesen (Akten- und Archivordnung vom 29. Juni 1964 - Ges.Bl. S. 279).

II. Nachricht hiervon :
Dem Landratsamt
785 Lörrach

Landratsamt Lörrach	
Eing.	20.12.1974
Nr.	Ant.

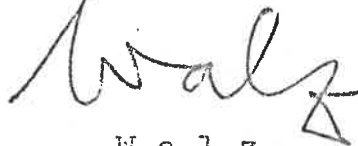
Bezug: Bericht vom 10. Dez. 1974 - Revision -
Anlage: -2-

zur Kenntnis.

Wir bitten, die beiliegenden Ausfertigungen unserer Genehmigung den beteiligten Gemeinden zuzustellen. Der Vollzug ist uns unter Angabe der Zustellungsdaten anzuzeigen.

Ferner wird gebeten, die zuständigen Behörden um Berichtigung des Grundbuches zu ersuchen (§ 9 Abs. 4 GO). Die Berichtigung des Wasserrechtsbuches wird von hier aus veranlaßt.

Im Auftrag



W a l z

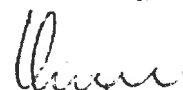
a) An das Grundbuchamt der Stadt

Schenfheim

b) an das Grundbuchamt

Eichen

zur Kenntnissnahme und mit der Bitte, die erforderliche Berichtigung des Grundbuches vorzunehmen.



Leible
Landrat